



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

XCI. Kurfürst Joachim befiehlt den Landreitern der Altmark, gegen
diejenigen, welche ihre Pächte an die Hospitäler muthwilligerweise nicht
entrichten, sofort mit Zwangsmaßregeln vorzugehen, am 22. ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

vnserer Landswerung uff zween Termin, Nemlich einhundert gulden vff Oftern, dieselbige Zeit schirft nach dato antzufangen, vnd das ander hundert uff Michaelis hernach, vnd Jedes Jars also zu halten, durch vnsern vorwerer des Klosters zu Lhenin, Michel Happen, oder dene, so zu jeder Zeit dasselbige Ampt haben wirdet, aus des Klosters einkommen vorreichen vnd daruber auch noch jedes Jar 24 Ellen Schwartzes sammet zum ehrkleide durch vnsern Diener Johan Zeidler geben lassen wollen. So sol er auch vnser Hofkleidung uff drei personen, so ofte wir uber hof kleiden werden, wie andere vnser Rethe vnd Ire diener haben. Wir vorsprechen Ime auch fur zwei pferde, Jedes uff 30 fl. geachtet, schadenstant, vnd do er In vnserm dinste, welchs got gnediglich vorhuete, gefengnus halb schaden erleiden wurde, dene wollen wir auch erstatten, vnd Ine schadlos halten, vnd wir nemen berurten Casparn von Kockeritz zu vnserm Rathe vnd versprechen Ime an befodlung vnd andern, wie oberurrt, hiemit In Crafft dis brieffs alles treulich vnd vngeferlich. Zu urkundt etc. — Michaelis Anno 43.

Aus G. W. v. Raumer's handschriftlichem Nachlasse.

XCI. Kurfürst Joachim befehlt den Landreitern der Altmark, gegen diejenigen, welche ihre Pächte an die Hospitäler muthwilligerweise nicht entrichten, sofort mit Zwangsmaßregeln vorzugehen, am 22. December 1544.

Wir Joachim — Geben euch allen vnserm Landt Reitern zu der Altemarck hiemit zu erkennen, das etliche von Adel, Bürger vnd Pauren vfm Lande, den Hospitalen in vnd außerhalb vnser Stadt Stendal gelegen, ihre jehrliche Zinse vnd Pechte nu etliche viel Jar her muthwilliglichen fur enthalten vnd sich dieselbigen zu geben weigern thun, Derwegen wir durch das Capittel vnd Rath berürter vnser Stadt Stendal als Vorstehern der Hospital vmb gebürliche hülffe vndertheniglich angelangt, Beuhelen euch demnach, Ir wollet vf gemeltes Capittels vnd Raths oder Ihrer Beuhelichhaber ansuchen diejhenigen, so sich den Hospitaln, ihre jerliche Zinse vnd Pechte zu entrichten vorsetzlich vnd muthwillig weigern vnd hinfüro — seumig fein werden, — schleunig auspfanden vnd mit den Pfenden, wie gewöhnlich vnd Pfendens recht ist, gebarn, damit die armen Leuthe deshalb kein mangel oder nott leiden dorffen. — Zu urkundt mit vnserm aufgedruckten Secret besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew, Montags nach Thomae, Anno 1544.

Nach dem Copialbuche des Georgenhospitals zu Stendal vom Herrn Oberlehrer Götz mitgetheilt.